

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen zur Regelung der Anzeigepflicht von Veranstaltungen von Vergnügungen vom 16.09.2020

Aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 sowie von Art. 50 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) veröffentlichten bereinigten Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung

§ 1

Anzeigepflicht von Veranstaltungen

- (1) Die Anzeigepflicht für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 Abs. 1 LStVG entfällt für Veranstaltungen, die nach §§ 2 und 12 Gaststättengesetz in konzessionierten Gaststättenbetrieben durchgeführt werden, sofern die Auflagen der Gaststättenkonzession eingehalten und die Sperrzeitregelungen nicht verletzt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die eine Anzeige erfordern, werden durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde, entgegen Abs. 1 eine Anzeige verlangen.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2040 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 16.09.2020

Gemeinde Bischofswiesen



.....

Thomas Weber
1. Bürgermeister